

16.12.98

WI - K

Verordnung
des Bundesministeriums
für Wirtschaft und
Technologie

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen

A. Zielsetzung

Gleichstellung der Prüfungszeugnisse der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen.

B. Lösung

Befristete Gleichstellung der Prüfungszeugnisse der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach über das Bestehen der schulischen Abschlußprüfung als

- Glaser/Glaserin
- Glasveredler/Glasveredlerin
- Glas- und Porzellanmaler/Glas- und Porzellanmalerin

mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in entsprechenden Berufen vor der Handwerkskammer bis zum 30. September 2006.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

16.12.98

WI - K

Verordnung
des Bundesministeriums
für Wirtschaft und
Technologie

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (424) - 611 04 - Ha 20/98

Bonn, den 16. Dezember 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zu erlassende

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Bodo Hombach

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen
der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach
mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen
Ausbildungsberufen
Vom 1999**

Auf Grund des § 40 Abs. 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074) in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Artikel 1

In § 1 der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen vom 10. Juli 1978 (BGBl. I S. 985), die zuletzt durch die Verordnung vom 11. Februar 1994 (BGBl. I S. 304) geändert worden ist, wird die Angabe „30. September 1998“ durch die Angabe „30. September 2006“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn. den1999

DER BUNDESMINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNOLOGIE

Begründung:

Durch die Verordnung vom 10. Juli 1978 (BGBl. I S. 985), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen vom 11. Februar 1994 (BGBl. I S. 304), wurden die schulischen Abschlußprüfungen als „Glaser/Glaserin“, „Glasveredler/Glasveredlerin“ und „Glas- und Porzellanmaler/Glas- und Porzellanmalerin“ mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in den handwerklichen Ausbildungsberufen „Glaser/Glaserin“, „Glasveredler/Glasveredlerin“ und „Glas- und Porzellanmaler/Glas- und Porzellanmalerin“ gleichgestellt.

Die Dritte Änderungsverordnung vom 11. Februar 1994 stellte Zeugnisse gleich, die bis zum 30. September 1998 ausgestellt wurden.

Mit Schreiben vom 14. Juli 1998 stellte das Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen einen Antrag auf Verlängerung der Gleichstellung bis zum 30. September 2006.

Mit der vorliegenden Vierten Änderungsverordnung soll dem Antrag entsprochen werden.

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 25.03.1998 (BGBl. I S. 596) wurde u.a. die Anlage A zur Handwerksordnung (Verzeichnis der Gewerbe, die als Handwerk betrieben werden können) geändert; die o.a. Gewerbe sind in der Anlage A zur Handwerksordnung als Vollhandwerk unverändert verblieben.

Angesichts des positiven Ergebnisses einer Begutachtung der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach durch das Bundesinstitut für Berufsbildung am 28.09.1998 ist die Gleichstellung gerechtfertigt.

Von der Gleichstellung werden Zeugnisse erfaßt, die bis zum 30. September 2006 erteilt werden. Die Befristung stellt sicher, daß die Verordnung nach einiger Zeit überprüft und an eventuell geänderte Voraussetzungen angepaßt werden kann.

05.02.99**Beschluß**
des Bundesrates

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen

Der Bundesrat hat in seiner 734. Sitzung am 5. Februar 1999 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.